

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation

Teilhabe und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen - Entwicklungsaufgaben in den Lebenswelten Bildung – Familie – Sozialraum gemeinsam angehen

28. Oktober 2025, Berlin

WS 1 Schule im Schnittpunkt der Bereiche Bildung, Soziales, Medizin

Auftrag der Schule in Abgrenzung zu Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Gesundheitswesen einschließlich Pflege



Gliederung

1. UN-Behindertenrechtskonvention
2. Auftrag der Schule
3. Auftrag der Rehabilitationsträger
4. Auftrag der allgemeinen Kinder- und Jugendhilfe
5. Auftrag der Träger der Krankenbehandlung
6. Auftrag der Träger der Langzeitpflege
7. Abgrenzung und Kooperation

1. UN-Behindertenrechtskonvention

- Art. 24 UN-BRK: Recht auf Bildung
- Art. 25 UN-BRK: Recht auf Gesundheit
- Art. 26 UN-BRK: Habilitation und Rehabilitation
- Die UN-BRK formuliert Rechte im Wesentlichen inhaltlich, die Strukturen, in denen die Vertragsstaaten sie erfüllen sind unterschiedlich und können unterschiedlich sein
- Artikel 24 Abs. 1 UN-BRK benennt ein integratives (inklusives) Bildungssystem, ohne dessen Komponenten genau zu beschreiben. Kinder mit Behinderungen sollen das allgemeine Bildungssystem nutzen können.
- Artikel 26 UN-BRK nennt Habilitations- und Rehabilitationsprogramm der Vertragsstaaten, unter anderem auf dem Gebiet der Bildung.

2. Auftrag der Schule

- Der Auftrag der Schule ergibt sich insbesondere aus den Verfassungen und dem Schulrecht der Länder
- z. B. Hessisches Schulgesetz:
 - § 1 (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Bildung. Dieses Recht wird durch ein Schulwesen gewährleistet, das nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten ist. Aus diesem Recht auf schulische Bildung ergeben sich einzelne Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.
 - (2) Für die Aufnahme in eine Schule dürfen weder Geschlecht, Behinderung, Herkunftsland oder Religionsbekenntnis noch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Eltern bestimmend sein.
 - § 2 Abs. 3 Satz 1 Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen vermitteln.
 - § 3 Abs. 6 Satz 1-3 Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken. Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen haben über die gesamte Schulzeit und in allen Schulformen und Bildungsgängen Anspruch auf individuelle Förderung.

2. Auftrag der Schule

- Der Auftrag der Schule ergibt sich insbesondere aus den Verfassungen und dem Schulrecht der Länder
- Dieser Auftrag bezieht sich auf die allgemeine Realisierung des Rechts auf Bildung ohne Benachteiligung.
- Hinzu kommt ein in den Gesetzen unterschiedlich weit formulierter Förderauftrag bei Beeinträchtigung und Behinderung, der stets auf die Bildungsziele bezogen ist. Er ist kein allgemeiner Rehabilitationsauftrag.

3. Auftrag der Rehabilitationsträger

- Der Auftrag der Rehabilitationsträger bezieht sich allgemein auf gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Rehabilitation.
- Für Kinder und Jugendliche zudem auf Integration:
 - § 4 Abs. 3 SGB IX: Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. Dabei werden Kinder mit Behinderungen alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.

3. Auftrag der Rehabilitationsträger

- Soweit die Rehabilitationsträger für Teilhabe an Bildung zuständig sind, haben sie die Ziele nach § 75 SGB IX.
 - Dies sind die Träger der Unfallversicherung, der Eingliederungshilfe (§ 112 SGB IX) und der Kinder- und Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII).
- § 75 Abs. 1 SGB IX: (1) Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

Die Rehabilitationsträger haben keine spezifische
Bildungsverantwortung, sondern eine Unterstützungsverantwortung.

4. Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe

- Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind allgemein für die Unterstützung der Eltern und Kinder bei der Verwirklichung des Rechts auf Erziehung zuständig (§ 1 SGB VIII).
- Sie haben dies inklusiv auszurichten.
- § 9 Nr. 4 SGB VIII:
Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Leistungen sind die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.

5. Auftrag der Träger der Krankenbehandlung

- Die Träger der Krankenbehandlung (insbesondere Krankenkassen) sind für die Leistungen zur Behandlung von Krankheiten zuständig.
- Dies kann bei Behinderung und chronischer Krankheit auch Leistungen umfassen, die den Schulbesuch ermöglichen oder unterstützen.
- Insbesondere kann Häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB V „sonst an einem geeigneten Ort, insbesondere in (...) Schulen und Kindergärten, (...)“ erbracht werden.

6. Auftrag der Träger der Langzeitpflege

- Die Leistungen der Pflegeversicherung und Hilfe zur Pflege sind auf ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben bei dauerhafter Pflegebedürftigkeit auszurichten (vgl. § 1 Abs. 1 SGB XI).
- Häusliche Pflegehilfe (§ 36 SGB XI) kann dabei auch außerhalb des Haushalts erbracht werden.

7. Abgrenzung und Kooperation

- Die Verantwortlichkeit mehrerer Stellen erfordert Abgrenzung und Kooperation.
- Dies ist besonders relevant zwischen Schule und Rehabilitationsträgern.
- Diese sind unterstützend und nachrangig tätig. Die Schule ist nach der Rechtsprechung des BSG jedenfalls für den pädagogischen Kernbereich zuständig. Dieser bestimmt sich schulrechtlich.
- Wenn der Rehabilitationsträger meint, die Schule erfülle ihre Aufgaben nicht, kann er aber nicht deswegen die Leistung verweigern.

7. Abgrenzung und Kooperation

- Die Kooperation richtet sich von der Schule aus nach Landesrecht und Schulpraxis.
- Von den Rehabilitationsträgern aus ist die Kooperation und Koordination nach §§ 19-22 SGB IX im Teilhabeplanverfahren zu suchen („andere öffentliche Stellen“), das Teil des Gesamtplanverfahrens (§§ 117-121 SGB IX) und des Hilfeplanverfahrens (§ 26 SGB VIII) ist.